

Benutzungsordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) der Ortsgemeinde Mörstadt
(Stand 25 Mai 2023)

§ 1
Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Mörstadt (weiterhin Ortsgemeinde genannt). Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde (Eigennutzung oder Vermietungen) benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der örtlichen Vereine zur Verfügung.

Die berechtigten Vertreter der Ortsgemeinde in dieser Benutzungsordnung sind der Ortsbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

Die Nutzer in dieser Benutzungsordnung sind die Vereine und die Mieter des DGH, vertreten durch den Vereinsvorstand oder den Mietvertragspartner sowie ggf. ausdrücklich benannte Vertreter.

§ 2
Art und Umfang der Gestattung

- (1) Freie Termine können beim Ortsbürgermeister telefonisch, per E-Mail oder mündlich angefragt werden. Die Gestattung der Benutzung (Vermietung) des DGH ist beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde, Kirchgasse 1, 67591 Mörstadt zu den Geschäftszeiten schriftlich zu beantragen. Die Zusage zur Vermietung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde innerhalb eines Benutzungsvertrages, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit und die Nutzungsbedingungen festgelegt sind. Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des DGH die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des DGHs, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die in der Vergangenheit gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das DGH aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haften auch nicht für einen Einnahmeausfall.
- (7) Das Feiern von „18 Jahre“ Geburtstage im DGH ist untersagt.

§ 3
Hausrecht

- (1) Das Hausrecht am DGH steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Ortsgemeinde hat das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung bzw. die Hausordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude zu verweisen.
- (2) Die Ortsgemeinde kann einzelnen Nutzern (z.B. Vereinsmitgliedern), die den Bestimmungen der Benutzungsordnung oder der Hausordnung zuwiderhandeln, mit Beschluss des Ortsbürgermeisters bzw. seines Vertreters, die Benutzung und das Betreten des DGH zeitweise oder dauerhaft verbieten.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb des DGH wird von der Ortsgemeinde in einem Belegungsplan geregelt (§ 5).
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht das DGH von Montag bis Freitag zur Verfügung. Die Benutzungszeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.
- (3) Zur Benutzung für den Vermietungsbetrieb steht das DGH üblicherweise am Samstag und Sonntag zur Verfügung.
- (4) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.
- (6) Außerhalb der im Belegungsplan für die genannten Nutzer festgelegten Zeiten, dürfen die Gebäude des DGH durch die Nutzer nicht betreten werden.
- (7) Die im Belegungsplan angegebenen Nutzer dürfen die ihnen übergebenen Schlüssel für den Zutritt des DGH nur an von ihnen zum Zweck der Nutzung beauftragte Personen und nicht an Dritte weitergeben.
- (8) Das Betreten des DGH durch die im Belegungsplan angegebenen Institutionen ist nur unter der Aufsicht der entsprechenden Übungsleiter, Betreuer oder der Führung der Institutionen erlaubt.
- (9) Fahrzeuge dürfen nur auf dem gekennzeichneten Parkplatz des DGH abgestellt werden. Für Fahrräder ist ein Fahrradständer vorgesehen. Ein Abstellen von Fahrrädern, Rollern oder ähnlichen Fahrgeräten innerhalb des DGH ist nicht gestattet.
- (10) Auf spezielle Anfrage und bei begründetem Bedarf kann der Nutzer zur Anlieferung ans DGH einen Schlüssel für den Sperrposten zum Vorplatz erhalten. Der Nutzer verpflichtet sich in diesem Fall, den Vorplatz nur für die notwendige Zeit der Belieferung zu nutzen und danach wieder zu versperren. Es ist insbesondere untersagt, den Vorplatz als zusätzlichen Parkraum zu nutzen.
- (11) Zugang und Handhabung der Garagen des Turnverein 1863 Mörstadt e.V. hinter dem DGH werden vom Turnverein 1863 Mörstadt e.V. eigenständig im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister verwaltet.
- (12) Der Zugang zu den Garagen des Turnvereins Mörstadt innerhalb des großen Saals muss dauerhaft abgeschlossen sein. Zugang haben der Turnverein Mörstadt und die Gemeindeverwaltung.
- (13) Zugang und Handhabung der Garage des Geflügelzuchtvereins Mörstadt hinter dem DGH werden vom Geflügelzuchtvereins Mörstadt eigenständig im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister verwaltet.

§ 5 Belegungsplan

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung durch andere Nutzer im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplans verpflichtet. Änderungen können nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde getroffen werden. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am Beginn des Jahres durch die Ortsgemeinde überprüft.
- (4) Ende der Übungszeit ist 22.00 Uhr.
- (6) Für Reinigungen, Reparaturarbeiten und sonstige Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können die Gebäude ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Ortsgemeinde Mörstadt überträgt dem Benutzer für die Zeit der Überlassung des DGH gemäß §38 Abs. 5 Versammlungsstättenverordnung die Pflichten nach Absatz 2-4 (siehe auch § 12)
- (2) Der Benutzer muss die Sicherheit gewährleisten
- (3) Es muss ein Veranstaltungsleiter oder Vertreter durchgehend anwesend sein. Bei Vermietungen sind diese Personen im Vertrag zu benennen.
- (4) Der Betrieb der Veranstaltung muss vom Benutzer eingestellt werden, wenn die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (6) Im gesamten DGH besteht Rauchverbot. Dies umfasst auch E-Zigaretten.
- (7) Die Benutzer müssen das DGH pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des DGHs so gering wie möglich gehalten werden.
- (8) Es darf kein zum DGH gehörendes Mobiliar aus dem DGH in den Außenbereich gebracht werden
- (9) Zum Anbringen von Informationstafeln, Dekorationen oder anderen Gegenständen an den Wänden dürfen keine Löcher gebohrt oder Nägel eingeschlagen werden. Die Benutzung von Reißnägeln und Klebeband sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:
 - Verwendete Klebebänder verursachen keine Schäden oder Veränderungen an Wänden oder Ausstattungsgegenständen.
 - Klebebänder werden rückstandsfrei entfernt.
 - Reißnägel werden rückstandsfrei entfernt.
 - Die Verwendung von Reißnägeln auf den senkrechten Paneel-Brettern der Hallenwände ist nicht erlaubt. Erlaubt sind von oben eingebrachte Reißnägel auf der waagerechten oberen Abschlussleiste der Paneel-Wände.
- (10) Fahrräder, Roller und ähnliche Fahrgeräte sind vor dem DGH abzustellen. Eine Mitnahme in die Halle oder ins DGH ist nicht gestattet.
- (11) Der Benutzer, dem das DGH überlassen wurde, haftet für verursachte Schäden. Er kann seinerseits den eigentlichen Verursacher des Schadens haftbar machen, die Haftungsverantwortung gegenüber der Ortsgemeinde aber nicht an diesen abgeben.
- (12) Die technischen Einrichtungen dürfen erst nach Einweisung benutzt werden. Vorhandene Bedienungsanleitungen sind strikt zu befolgen.

- (13) Die benutzten Räume und Einrichtungen sind zu reinigen. Dazu ist der „Reinigungsplan für Veranstaltungen“ zu befolgen.
- (14) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- (15) Die Benutzung des DGHs und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes oder der Veranstaltung erforderlich sind.
- (16) Das Behinderten-WC im Vorraum soll außer von Behinderten nur dann von anderen Personen genutzt werden, wenn keines der anderen WCs zur Verfügung steht. Insbesondere sind im Übungsbetrieb die WCs in den Umkleiden und bei sonstigen Veranstaltungen die Damen- und Herrentoiletten zu nutzen.
- (17) Der Nutzer hat für die Bereitstellung von Toilettenpapier, Handtuchpapier und Seife zu sorgen.
- (18) Nach Vermietungen und Veranstaltungen sind Abfall und Müll vom Mieter außerhalb des DGH-Geländes ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies umfasst auch die Papier- und Hygienebehälter in den Toiletten. Die Abfallbehälter/Mülltonnen auf dem DGH-Gelände dürfen dazu nicht benutzt werden.
- (19) Die Entsorgung von Windeln und Hygieneartikeln in den Abfallbehältern auf dem DGH-Außen-gelände ist nicht erlaubt.
- (20) Die Küche ist nach der Nutzung wieder vollständig einzuräumen. Gläser, Geschirr, Besteck und alle weiteren benutzten Küchenutensilien müssen sorgfältig gespült an dem vorgesehenen Platz gelagert werden. Vorhandene Pläne zum Einräumen sind dabei genau zu befolgen.
- (21) Der Boden ist nass zu wischen. Die Oberflächen der Arbeitsflächen dürfen nur mit Wasser, dem ein sanftes Reinigungsmittel beigefügt ist, abgerieben werden. Scharfe Reiniger sowie Putz-schwämme dürfen nicht verwendet werden.
- (22) Die Ortsgemeinde kann regelmäßigen Nutzern auf Wunsch und nach Verfügbarkeit Schrankraum im Küchenebenraum zur Lagerung von Ausstattung und Verbrauchsmaterial zur Verfügung stel-len. Der Schrankbereich ist mit dem Namen des Nutzers (Verein oder Gruppierung) durch diesen zu kennzeichnen. Der Inhalt dieses reservierten Bereichs ist Eigentum dieses Nutzers. Verderbli-che Waren dürfen nicht über eine zusammenhängende Veranstaltung hinaus gelagert werden. Al-le Nutzer sollen die von ihnen eingebrachten Dinge, die nicht in diesen reservierten Bereichen ge-lagert werden, nach der Nutzung entfernen. Verbleibende Dinge werden von der Ortsgemeinde entsorgt oder gehen ins Eigentum der Ortsgemeinde über.
- (23) Nach Benutzung von Tischen und Stühlen sind diese zu reinigen. Tische müssen insbesondere feucht abgewischt werden. Tische und Stühle der Hallenbestuhlung sind sorgfältig zu stapeln und ordnungsgemäß in der Hallengarage zu verstauen. Vorhandene Pläne zum Einräumen sind ge-nau zu befolgen. Stuhlkissen sind in den vorgesehenen Behältern auf der Empore ordentlich zu verstauen.
- (24) Beim Verlassen des DGHs hat sich der Benutzer davon zu überzeugen, dass alle Lichtquellen ausgeschaltet sind, dass alle elektrischen Geräte vom Stromnetz getrennt werden, beziehungs-weise abgeschaltet sind, und dass die Heizung und das Außenlicht auf Automatikbetrieb (Schalter im Vorraum) stehen. Alle Türen müssen abgeschlossen sein. Dies gilt insbesondere auch für die Fluchttüren. (Achtung: Durch Betätigen des Drückers werden die abgeschlossenen Fluchttüren wieder entriegelt! Nach dem Abschließen den Drücker nicht mehr betätigen!)
- (25) Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist vom Mieter sicherzustellen. Er hat dafür zu sorgen das unnötige Belästigungen der Nachbarschaft unterbleiben.
- (26) Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist auf dem Gelände des DGH verboten. Bei Zuwi-derhandlung erfolgt eine Anzeige.

§ 7 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch örtliche Vereine setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen und ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen des DGHs sowie seine Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (4) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (5) Benutzte Geräte einschließlich eines Recks oder Spannbarrens sind nach der Benutzung auf ihren vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (6) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
- (7) Nach Abschluss der Benutzung sind das DGH und seine Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Dies beinhaltet auch die Kontrolle von Umkleieräumen, Duschen, Toiletten, Flur, Vorraum und Hallenboden. Verunreinigungen und Abfall sind zu beseitigen.
- (8) Untersagt ist das Mitbringen von Flaschen und Gläsern, der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen im DGH sowie in seinen Nebenräumen. Ebenso untersagt ist der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle.
- (9) Das Mitbringen von Tieren ins DGH ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind Blindenführhunde und Tiere, die in Ausstellung gezeigt werden.
- (10) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.

§ 8 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Das DGH steht den örtlichen Vereinen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit es für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung des DGHs und seiner Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Kostenfreie Benutzung wird nur den örtlichen Vereinen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde haben.
- (4) Voraussetzung auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 9 Kommerzielle Kursangebote

- (1) Kommerzielle Veranstaltungen oder kommerzielle Kursangebote, für welche ein Sportverein oder ein sonstiger Verein eine Teilnahmegebühr erhebt, sind mit 20,00 € pro Stunde für den großen Saal und 10,00 € pro Stunde für den kleinen Saal abzurechnen.

- (2) Für entsprechende Kursangebote muss durch den betreffenden Verein frühzeitig eine Anzeige bei der Ortsgemeinde Mörstadt erfolgen.

§ 10 Mietvertrag-Festsetzung einer Miete

- (1) Die Überlassung des DGHs bei Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Vertrages. In ihm sind die Nutzungsbedingungen aufgeführt.
- (2) Aus einem Antrag auf Überlassung kann kein Anspruch auf späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden.
- (3) Der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter bestätigt den Eingang des Antrags. Nach ergangener Zusage durch den Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter ist der Vertrag in der nächsten Bürgersprechstunde vom Antragsteller zu unterschreiben.
- (4) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt auch für private Veranstaltungen, bei Veranstaltungen bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.
- (5) Der Mietzins wird mit Beschluss des Gemeinderats festgelegt. Die aktuelle Höhe der Miete ist per Anhang zu dieser Benutzungsordnung festgelegt.
- (6) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung und Beleuchtung abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Tische und Stühle. Die Überlassung der Bühne bedarf einer separaten Vereinbarung mit dem Eigentümer.
- (7) Für die Vorbereitung einer Veranstaltung und notwendige Aufräum- und Reinigungsarbeiten stellt die Ortsgemeinde nach Absprache angemessene Zeit zur Verfügung, die zur Berechnung der Miete nicht mit herangezogen wird (z.B. ab 12 Uhr am Tag vor der Veranstaltung und bis 12 Uhr am Tag nach der Veranstaltung)
- (8) Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss mindestens 7 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn dem Ortsbürgermeister schriftlich gemeldet werden. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet. Tritt der Mieter später zurück, so erhebt die Gemeinde eine Stornierungsgebühr von 30% des Mietzinses
- (9) Die Ortsgemeinde kann aus wichtigen Gründen vom Mietvertrag zurücktreten. Dies sind zum Beispiel: öffentliches Interesse, Gefahr im Verzug, technische Störungen.
- (10) Die Ortsgemeinde kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag mit dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (11) Die Miete wird nach Abschluss des Mietvertrages von der Verbandsgemeinde Monsheim per Rechnung vom Benutzer angefordert.
- (12) Wenn für die Nutzung eine Kautions erhoben wird (siehe Anhang), so wird diese in bar bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt.
- (13) Die Kautions muss vom Mieter vor der Schlüsselübergabe entrichtet worden sein.
- (14) Bei Mietbeginn findet eine Schlüsselübergabe durch den Ortsbürgermeister oder einen autorisierten Vertreter der Ortsgemeinde an den Mieter oder einen von ihm ausdrücklich bevollmächtigten Vertreter statt.
- (15) Bei der Schlüsselübergabe wird eine Begehung der gemieteten Bereiche durch die Ortsgemeinde und den Mieter/Vertreter durchgeführt und ein Übergabeprotokoll erstellt. In diesem werden insbesondere die übergebenen Schlüssel, der Zustand der gemieteten Räume, eventuelle Vorschäden und Art und Umfang der Ausstattung erfasst. Ein Termin für eine Abnahme nach der Veranstaltung wird vereinbart. Das Protokoll wird von beiden Parteien unterzeichnet.
- (16) Der Mieter erhält eine Einweisung in die Bedienung der technischen Einrichtungen, vorhandenen Bedienungsanleitungen und vorhandene Pläne zum Einräumen von Geschirr, Mobiliar usw. Im

Eingangsbereich ist eine Liste mit Kontakttelefonnummern der Ortsgemeinde im Falle von technischen Notfällen ausgehängt.

- (17) Zum Abnahmetermin erfolgt eine erneute Begehung durch die Ortsgemeinde und den Mieter. Geprüft werden der Ordnungs- und Reinigungszustand und eventuell entstandene Schäden und Verluste. Dies umfasst den Außenbereich, alle gemieteten Räume, die Einrichtung, sowie die Ausstattung (insbesondere Gläser, Geschirr, Besteck, etc.). Vorhandene Pläne zum Einräumen sind zu befolgen. Im Falle von Beanstandungen der Ordnung und Sauberkeit kann die Ortsgemeinde dem Mieter eine Frist zur Nacharbeit einräumen.
- (18) Die ordnungsgemäße Übergabe des DGH einschließlich aller überlassenen Schlüssel an die Ortsgemeinde, sowie eventuelle Schäden, Verluste oder verbleibende Beanstandungen der Ordnung und Sauberkeit werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.
- (19) Im Falle von Schäden, Verlusten oder Beanstandungen hat der Mieter die Kosten der Beseitigung in voller Höhe zu tragen. In diesem Falle verfällt zunächst die Kautions. Dem Mieter werden ggf. Teile der Kautions, die die Kosten übersteigen, nach Abschluss der Beseitigung erstattet. Wenn die Kautions zur Kostendeckung nicht ausreicht, erhält der Mieter eine Rechnung über den restlichen Betrag.

§ 11 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das DGH zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die gemieteten Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (3) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, seiner Mitglieder, Besucher der Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei. Der Ausschluss greift nicht, sofern der Schaden durch die Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden war.
- (5) Mit der Inanspruchnahme des DGHs erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 12 Sicherheitsvorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung

- (1) Flucht- und Rettungswege (§ 31 Versammlungsstättenverordnung). Die Ein- und Ausgänge der Hallen sind freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit begehbar sein. Alle Türen in Rettungswegen müssen unverschlossen und jederzeit leicht zu öffnen sein. Dies gilt für die gesamte Dauer, in der sich Personen in den Gebäuden aufhalten. Auch die Zufahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.
- (2) Sicherheitsstromversorgungsanlagen und Sicherheitsbeleuchtung (§ 14 f. Versammlungsstättenverordnung). Alle Lampen in den Fluchtwegzeichen müssen brennen. Vor Beginn der Veranstaltung muss überprüft werden, ob die Sicherheitsbeleuchtung einwandfrei funktioniert und alle Lampen bei Stromausfall brennen.
- (3) Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen (§ 35 Versammlungsstättenverordnung) sind untersagt. Das Rauchverbot gilt in der gesamten Halle. Das Verbot der Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in Versammlungsräumen und auf Bühnen muss eingehalten werden. (Hinweisschild muss vorhanden sein.)

Das Verwendungsgebot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

- (5) Eine Brandsicherheitswache entsprechend § 41 Versammlungsstättenverordnung. muss bei den Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren oder, wenn sie im Mietvertrag gefordert wurde, anwesend sein.
- (6) Die aushängende Brandschutzordnung ist zu beachten.
- (5) Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst (§ 43 Versammlungsstättenverordnung)
Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderats am Tag nach dem Beschluss in Kraft. Sie erstreckt sich nicht auf zu diesem Zeitpunkt bereits geschlossene Nutzungsverträge.